

Urteil

VG Oldenburg, § 60 Abs. 7 AufenthG
**Abschiebungsverbot wegen PTBS nach
sexuellen und gegen Familienangehörige
gerichteten Gewalterfahrungen in die
Russische Föderation**

1. Wegen des Vorliegens des Vollbilds einer Posttraumatischen Belastungsstörung ist im Falle einer Abschiebung mit einer akuten Verschlechterung der Situation, insbesondere mit einer zeitnahen suizidalen Dekompensation zu rechnen.

2. Eine Rückkehr in die Russische Föderation hätte für die Klägerin eine Reaktualisierung der traumati-

schen Erfahrung und eine damit verbundene deutliche Verschlimmerung traumaspezifischer Symptome zur Folge; zudem wäre durch den Wegfall des zurzeit einzigen Halt gebenden und sinnstiftenden Faktors (Kinder im Kindergarten) eine Zuspitzung der latenten Suizidalität wahrscheinlich.

(Leitsätze der Redaktion)

Urteil des VG Oldenburg vom 17.03.2009 – 1 A 1823/07

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist russische Staatsangehörige, armenischer Volkszugehörigkeit und beantragte im Juni 2001 ihre Anerkennung als Asylberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland. Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22. Oktober 2001 abgelehnt. Dabei wurde zugleich festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG nicht vorliegen. [...].

Am 12. April 2007 stellte die Klägerin einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beschränkten Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Antragstellerin nach wie vor an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Sie befände sich in fachärztlicher Behandlung im Klinikum. Ausweislich der von ihr vorgelegten ärztlichen Stellungnahme vom 22. März 2007 sei bei ihr das Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung gegeben. Im Falle einer Abschiebung sei mit einer akuten Verschlechterung ihrer Situation zu rechnen. Insbesondere sei eine zeitnahe suizidale Dekompensation zu befürchten.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG zu. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Juni 2007 ist deshalb rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dieser Tatbestand kann unter anderem dann erfüllt sein, wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Verletzung der in § 60 Abs. 7 AufenthG genannten Rechtsgüter droht. Erheblich in diesem Sinne ist dabei eine Gefahr, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret wäre eine derartige Gefahr, wenn der Ausländer alsbald nach der Rückkehr in den Zielstaat der Abschiebung in diese Lage geriete, weil er auf die dortigen unzurei-

chenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte. Die Gefahren der beschriebenen Art müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, so dass die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden, nicht genügt. Die Voraussetzungen, dass der Ausländer alsbald nach der Rückkehr in den Zielstaat der Abschiebung in die beschriebene Lage geriete, bedeutet das unmittelbare Bestehen der Gefahr bei einer gedachten Abschiebung.

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Maßstäbe sowie nach dem Ergebnis der gutachterlichen Feststellungen der Dipl.-Psych. vom 10. November 2008 ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass im Falle der Klägerin die Voraussetzungen für eine Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG unter dem Gesichtspunkt einer schweren Erkrankung vorliegen. Die Gutachter kommen in ihrem Gutachten zu der Feststellung, dass die Klägerin unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10: F43.1) sowie an einer schweren depressiven Episode mit psychotischen Symptomen (ICD-10: F32.2) leidet. Die Erkrankung ist nach Einschätzung der Gutachter als schwer einzustufen und hat mittlerweile den Grad einer Chronifizierung erreicht. [...] Der psychische Beschwerdekomples (PTBS/Depression) geht nach Auffassung der Gutachter bei der Klägerin ursächlich auf die Kumulation traumatischer Ereignisse in ihrem Heimatland zurück, insbesondere auf die eigene körperliche und sexuelle Gewalterfahrung sowie das Mitansehen müssen massiver körperlicher Gewalt, verübt an ihrem Sohn mit anschließender Verschleppung und ggf. Todesfolge des Sohnes und des Ehemannes der Klägerin. Die diesbezüglichen Angaben sind nach dem Ergebnis des diagnostischen Gesprächs als mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit glaubhaft einzustufen.

Weiter kommen die Gutachter zu der Einschätzung, dass sich der Gesundheitszustand der Klägerin im Falle einer Rückkehr in die Russische Föderation in lebensbedrohlicher Weise verschlechtern würde. Insoweit führen die Gutachter aus, dass die erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes sich in einem solchen Falle zum Einen durch eine Reaktualisierung der traumatischen Erfahrung (überflutende Konfrontation mit ereignisspezifischen Triggern im Heimatland) und der damit verbundenen deutlichen Verschlimmerung traumaspezifischer Symptome begründen würde, zum Anderen durch den Wegfall des zur Zeit einzigen Halt gebenden und sinnstiftenden Faktors (Kinder im Kindergarten). [...]